

# Einkaufsbedingungen

## A) Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für Kaufverträge sowie für Werk- und Werklieferungsverträge.

- Leistungen werden ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen angenommen.  
Die vorliegenden Bedingungen gelten als uneingeschränkt anerkannt, wenn ein Auftrag bestätigt oder die Leistung ausgeführt wird.  
Abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Leistungserbringers wird hiermit widersprochen.  
Die Einbeziehung solcher Bedingungen kommt nur dann in Betracht, wenn diese mit uns schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall gelten die vorliegenden Bedingungen nachrangig und ergänzend. Eine Anerkennung durch Stillschweigen wird ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere bedeutet die Entgegennahme der Leistung kein Einverständnis mit etwaigen allgemeinen Bedingungen des Leistungserbringers.
- Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Das gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden. Bei Lieferungen ohne Vorliegen einer schriftlichen Bestellung sind wir zur Verweigerung der Annahme berechtigt. Anfallende Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferers.

## B) Vertragsdurchführung

- Lieferzeit**  
Die für die Leistungserbringung vereinbarten End- und Zwischenfristen sind bindend.  
Zwingen den Lieferer weder von ihm noch von seinen Unterpelieferanten zu vertretende Gründe oder zwingen ihn von uns verursachte Gründe zu Fristüberschreitungen, so ist er verpflichtet, uns diese Umstände und die voraussichtliche Dauer der Fristüberschreitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferer diese Mitteilung, so kann er sich auf ein von ihm nicht zu vertretendes Leistungshindernis nicht berufen.  
Verzug von Unterpelieferanten ist unverzüglich schriftlich zu melden; er rechtfertigt keine Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit.  
Die gesetzlichen Bestimmungen über Verzug gelten im übrigen uneingeschränkt.
- Leistungsumfang**  
Gegenstand der Leistung sind die in der Bestellung ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Änderungsveränderungen hat der Leistungserbringer zu befolgen. Werden dadurch die Grundlagen des Preises geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- Versand und Auslieferung**  
Wir behalten uns vor, den Versandweg sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.  
Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Abgang an uns gerichtete Sendung ist uns am Versandtag unter Angabe des Umfangs der Sendung schriftlich mitzuteilen.  
In Lieferscheinen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Postabschnitten und Rechnungen sind die Kennzeichen unserer Bestellung anzugeben, insbesondere Bestellnummern, Bestelldatum, Kommissionsnummern und Teile-Nummern.  
Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Teilsendungen sind als solche zu kennzeichnen.  
Verpackungen jeder Art, insbesondere auch Paletten, Transportklötze etc. sind zurückzunehmen, sofern sie nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang gehören.  
Sollen zur Leistungserbringung erforderliche Gegenstände auf unserem Gelände gelagert werden, so geschieht dies nur an von uns bezeichneten Lagerstätten. Werden dem Leistungserbringer solche benannt, so bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Gefahrengang unberührt.

## C) Zahlung

- Rechnungen sind einfach gesondert einzureichen.  
Eine ordnungsgemäße Rechnung liegt erst dann vor, wenn alle gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsunterlagen beigelegt sind.

- Die Leistungserbringung vor dem vereinbarten Leistungstermin oder vor dem Ablauf der vereinbarten Frist berührt nicht eine an Termin oder Frist gebundene Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung der Leistungen.
- Die Begleichung von Rechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, am Ende des der Lieferung oder der Erbringung der Leistung und dem Eingang einer Rechnung im Sinne von Ziff. 1 folgenden Monats.  
Bei Bemessung der Zahlungsfristen wird das Rechnungseingangsdatum und der Eingang mangelfreier Ware vorausgesetzt. Zahlungsort ist Saarbrücken. Gezahlt werden nur die vereinbarten Preise. Diese sind Festpreise einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere auch Abgaben, Steuern, Zuschläge und Lohnkosten. Die Abtretung der uns ggf. bestehenden Forderungen bedarf unserer vorheriger Zustimmung.
- Die Wahl des Zahlungsmittels behalten wir uns vor.

## D) Gewährleistung

- Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Leistungserbringer nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Im übrigen gelten die geleisteten Gewährleistungen; entscheiden wir uns für Nachbesserung, hat der Leistungserbringer Mängel unverzüglich derart zu beseitigen, dass uns keine Kosten entstehen.  
Ist der Leistungserbringer zur Beseitigung des Mangels nicht bzw. nicht in angemessener Zeit in der Lage oder ist Gefahr im Verzug, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Leistungserbringers durchzuführen oder von Dritten zu lassen.
- Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB oder VOB und gilt ab vorbehaltloser Lieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dieser.  
Für ausgebesserte und ersetzte Teile beginnt die jeweilige Frist neu zu laufen.
- Zum Umfang der Gewährleistung gehört auch die Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse. Insbesondere der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, sowie der anerkannten Regeln der Technik.
- Sollten zum Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung Eigentumsvorbehaltsrechte Dritter fort bestehen, so wird uns der Leistungserbringer gegenüber jeglicher Inanspruchnahme aus diesen Rechten freistellen.

## E) Gerichtsstand | Anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – Saarbrücken. Klagen gegen den Leistungserbringer können jedoch auch an dessen Sitz erhoben werden.  
Diese Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes).

## F) Teilunwirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingung berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder falls sich eine Lücke erweist, soll eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem beabsichtigten Regelungszweck der Bestimmung und dem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Stand 02/2010